



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF  
Abteilung Hochschulen  
Effingerstrasse 27  
3003 Bern

### **Richtlinien des Hochschulrats für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs; Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. Mai 2014 laden Sie uns ein, zu den Richtlinien des Hochschulrats für die Akkreditierung von Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, Stellung nehmen zu dürfen.

#### **Einleitende generelle Bemerkung**

Wir sind mit den Richtlinien und deren Stossrichtung im Grundsatz einverstanden, haben aber zu zwei Punkten eine grundsätzliche Anmerkung.

#### *Situation Neugründung von Hochschulen*

Die institutionelle Akkreditierung ist Voraussetzung für das Recht zur Führung der Bezeichnungen "Universität", "Fachhochschule" oder "pädagogische Hochschule" bzw. Verbindungen damit (Art. 29 HFKG). Nun umschreibt Artikel 4 der Richtlinien strenge Voraussetzungen, um zur institutionellen Akkreditierung zugelassen zu werden.

Aus unserer Sicht wird es zukünftig in der Schweiz nicht möglich sein, bspw. eine neue Universität oder Fachhochschule zu gründen, denn der Name darf nur geführt werden, wenn die Institution akkreditiert ist. Anerkannte Studiengänge können zudem auch nicht angeboten werden, weil die Akkreditierung verwehrt ist, bevor nicht mindestens eine Kohorte den Studiengang absolviert hat. Wir schlagen deshalb vor, für Neugründungen das Instrument einer provisorischen Akkreditierung einzuführen, bei dem die Voraussetzung zur Zulassung zur Akkreditierung auf die spezielle Situation bei Neugründungen Rücksicht nimmt.

#### *Verhältnis zum Diplomanerkennungsrecht*

Wir vermissen in den Richtlinien oder dann zumindest im Kommentar dazu einen Hinweis darauf, dass eine Programmakkreditierung das Verfahren zur Anerkennung von Diplomen gemäss Diplomanerkennungsvereinbarung nicht ersetzt.

### **Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen**

#### **Artikel 4 Buchstabe e**

Die Formulierung in den Richtlinien sollte klarer zum Ausdruck bringen, dass mit der "Kompatibilität mit dem europäischen Hochschulraum" die Studienstruktur bzw. das gestufte Studium gemäss der Bologna-Deklaration gemeint ist.

### **Anhang 1: Qualitätsstandards**

#### **Standards 2.5 und 2.6**

Aus unserer Sicht gehen diese Standards zu weit. Werden sie so wie formuliert verlangt, hat dies ungeahnte finanzielle Konsequenzen. Das HFKG verlangt, dass "die Aufgaben so erfüllt werden, dass die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau gefördert werden". Die Standards gehen mit der Pflicht zur Umsetzung in allen Bereichen über die Förderung gemäss HFKG weit hinaus.

#### **Standard 3.2**

Der (dynamische) Verweis auf Grundsätze und Ziele im Zusammenhang mit dem Aufbau des europäischen Hochschulraums ist in seiner Mittelbarkeit unglücklich. Im Rahmen dieses Standards müsste eine präzise Benennung dieser Ziele und Grundsätze erfolgen.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 4. Juli 2014



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Zgraggen

Roman Balli